

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 27. März 2014 – IX 440-1 - 452.44.41.1.2 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 256

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|---|
| <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für den Betrieb von Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, die Beratung von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft anbieten.</p> <p>1.2 Die Beratung dient dem Ziel der Vermittlung von Informationen, die den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.</p> <p>1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert werden Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen, deren Eltern und Angehörige. Dies umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratungsangebote zur Inanspruchnahme behindertenspezifischer Hilfen sowie zur Vermittlung an spezialisierte Fachdienste im Rahmen der Hilfen zur Bewältigung von Alltagsproblemen, – Beratungsangebote in Fragen des barrierefreien Lebensraums, – Beratungsangebote zur Realisierung von Sozialleistungsansprüchen in sozialen Notlagen, – Durchführung von behindertenspezifischen Informationsveranstaltungen, – Durchführung von Erfahrungsaustauschen über ambulante Strukturen, die zur Vermeidung von stationären Hilfen geeignet sind und – Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen derjenigen, die in den vorstehend genannten Maßnahmebereichen tätig sind. | <p>2.2 Hauptinhalt der Arbeit der Beratungsfachkräfte in den Beratungsstellen ist die Beratung und die Kontakt- und Nachkontaktpflege mit den Rat Suchenden einschließlich der schriftlichen Fallbearbeitung, der Vernetzung mit anderen sozialen und sonstigen Diensten sowie der Fortbildung. Die Angebote haben den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) können nur die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sein. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege leiten die Mittel an Dritte (Letztempfänger) weiter, wenn diese Träger der Maßnahme sind und als Untergliederung den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zugehören sowie die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 erfüllen. Die näheren Bestimmungen zur Weiterleitung werden dem Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Der Zuwendungsempfänger hat mindestens eine Beratungsstelle vorzuhalten. Beratungsstellen müssen in zentralen Orten liegen und können auch mobile Beratung anbieten.</p> <p>4.2 Die Beratungsstellen müssen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zusammenarbeiten und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen.</p> <p>4.3 Der Zugang zur Beratung hat grundsätzlich barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen. Die Freiwilligkeit der Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht und der Datenschutz, sind zu gewährleisten.</p> <p>4.4 Die Sprechzeiten der Beratungsstellen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie sind so einzurichten, dass auch erwerbstätige Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, eine Beratung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>4.5 Die Beratung muss durch geeignete Beratungskräfte erfolgen. Die Fachkräfte müssen mindestens über einen Fach-</p> |
|--|---|

hochschulabschluss, insbesondere in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Sozialarbeit (Sozialwesen), oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Andere Berufsgruppen können im Einzelfall bei einer geeigneten Zusatzqualifikation oder aufgrund von langjährigen Erfahrungen in der sozialen Arbeit die Beratungstätigkeit ausüben, soweit sie bisher bereits in einer entsprechenden Beratungsstelle tätig waren.

- 4.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Zuwendungsempfänger dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil von Rat Suchenden erbringt.
- 4.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Abwesenheitsvertretung der Beratungskräfte und jährlich eine fachspezifische Fortbildung für die Beratungskräfte sicherzustellen.
- 4.8 Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern können in begründeten Einzelfällen gefördert werden.
- 4.9 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine andere Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern für denselben Zweck Zuwendungen gewährt.
- 4.10 Der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger hat vorrangig Eigenmittel und Drittmittel einzusetzen. Er hat mindestens Eigenmittel in Höhe von 20 Prozent aller zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Drittmittel wie etwa kommunale Mittel können im begründeten Ausnahmefall als Eigenmittel angerechnet werden. Kommunale Mittel können jedoch nur bis zu 10 Prozent der Gesamtausgaben als Eigenmittel berücksichtigt werden.
- 4.11 Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich kommunale Mittel zu beantragen sowie eine kommunale Bedarfsbestätigung beizubringen.
- 4.12 Der Zuwendungsempfänger muss alle Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen für zurückliegende Zuwendungen erfüllt haben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind
- Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung nach den bestehenden Vorschriften.

- Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Fort- und Weiterbildung des hauptamtlichen Personals sowie der ehrenamtlich Tätigen. In den Sachausgaben sind unter anderem enthalten: Miet- und Betriebskosten sowie Sachkosten für den erforderlichen Verwaltungsaufwand wie Telefon, Porto, Büromaterialien, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung, Supervision, Fachliteratur, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, anteilige Ausgaben für technische Geräte und Versicherungen, soweit sie dem Zweck dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Lebensmittel und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Maßnahmen zu evaluieren und die Evaluierung einschließlich der erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten sowie der sonstigen relevanten Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen, um eine Erfolgskontrolle der Maßnahme zu ermöglichen. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist Anlage des Verwendungsnachweises.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von dieser bevollmächtigten Stelle jederzeit die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich im Zuwendungsbescheid vor, Originalbelege für die bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Ausgaben vom Zuwendungsempfänger anzufordern und zu prüfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Änderungsanträge sind bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres zulässig.

- 7.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die geplanten Maßnahmen so konkret zu benennen, dass ihre Erreichung bei der durchzuführenden Erfolgskontrolle überprüft werden kann. Dem Antrag ist eine Aufstellung der geplanten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beizufügen. Die Aufstellung hat die für das Antragsjahr vorgesehenen Vorhaben nebst Angaben über den Zeitpunkt, die inhaltlichen Themen und die Veranstaltungsorte zu enthalten.

7.1.3 Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Maßnahme und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es gewährt die Zuwendung auf Antrag.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht. Das gilt auch im Rahmen einer etwaigen Weiterleitung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist als einfacher Verwendungsnachweis nachzuweisen. Hierbei sind die Formulare, die bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden können, zu verwenden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.